

Überblick abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren in 2020

Stand: 14.01.2021

1. Corona-Maßnahmenpaket - Stand: Verkündung im BGBl. I 2019, S. 543, 556, 569, 580, 587 und 595 vom 27.03.2020

Diverse nichtsteuerliche Gesetzgebungsverfahren zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise im Eilverfahren	Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht; Wirtschaftsstabilisierungsfonds; Kurzarbeitergeldverordnung; Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige; Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020; Schutzschild für Unternehmen und Betriebe; Krankenhausentlastungsgesetz; Änderung des Infektionsschutzgesetzes.
Untergesetzliche steuerliche Maßnahmen des Bundes und der Länder	Zinslose Steuerstundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsverzicht (BMF-Schreiben vom 19.03.2020); Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages (Gleichlautende Ländererlasse vom 19.03.2020); FAQ „Corona“ (Steuern, Mitteilung vom 01.04.2020); Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene (BMF-Schreiben vom 09.04.2020); Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen (BMF-Schreiben vom 09.04.2020); Investmentsteuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie (BMF-Schreiben vom 09.04.2020); Konsultationsvereinbarungen für Grenzpendler (BMF-Schreiben vom 06.04.2020, vom 08.04.2020 und vom 16.04.2020); Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 (BMF-Schreiben vom 24.04.2020).

2. Corona-Steuerhilfegesetz (Corona-StHG) - Stand: Verkündung im BGBl. I 2020, S. 1385 vom 29.06.2020

Ermäßigte Besteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) im Zeitraum vom 30.06.2020 bis 01.07.2021.
Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG (§ 27 Abs. 22a UStG)	Verlängerung des Optionszeitraums für die Anwendung von § 2b UStG (Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts) bis Ende 2022.
Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen (§ 3 Nr. 11 EStG)	Gesetzliche Rechtsgrundlage für die bereits mit BMF-Schreiben vom 09.04.2020 eingeführte Steuerbefreiung für Corona-Sonderzahlungen i.H.v. bis zu 1.500 Euro im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020.
Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG)	Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis zur Summe von 80 % des Sollentgelts.
Steuerliche Rückwirkung bei Umwandlungen (§ 27 Abs. 15 UmwStG)	Rückwirkung der Schlussbilanz von 12 Monaten für alle Umwandlungsvorgänge in 2020.
Erweiterung des Entschädigungsanspruchs für Verdienstauffälle (§ 56 Abs. 1a IfSG)	Erweiterung des Entschädigungsanspruchs für Verdienstauffälle in § 56 Abs. 1a IfSG auf Betreuende von Menschen mit Behinderung, auch für durch Betriebsferien bedingte Verdienstauffälle sowie Verlängerung des Zeitraums auf maximal 10, bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten längstens 20 Wochen.
BMF-Ermächtigung für DAC6-Fristverlängerung (Art. 97 § 33 Abs. 5 EGAO)	Die Umsetzung der von der EU vorgeschlagenen Fristverlängerung kann zwecks schneller Umsetzung durch die Ermächtigung per BMF-Schreiben erfolgen.

3. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz (2. Corona-StHG) - Stand: Verkündung im BGBl. I 2020, S. 1512 vom 30.06.2020

Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags (§§ 110, 111 EStG)	Erhöhung der Betragsgrenzen für den steuerlichen Verlustrücktrag in § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG von 1 Mio. Euro (bzw. 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro; Im ersten Schritt (teilweise) Erstattung der Vorauszahlungen für 2019 pauschal für 30 % des für 2019 zu Grunde gelegten Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) mit betraglicher Deckelung auf erhöhten Verlustrücktrag; Im zweiten Schritt vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 111 EStG); Nachweis eines höheren (vorläufigen) Verlustrücktrags als 30 % ist möglich (§§ 110 Abs. 2, 111 Abs. 2 EStG); Änderung des vorläufigen Verlustrücktrags bei der Veranlagung für 2020 durch Hinzurechnung in der Veranlagung für 2019; Stundung der sich möglicherweise ergebenden Nachzahlung (§ 111 Abs. 4 EStG).
Senkung des Mehrwertsteuersatzes (§ 28 UStG)	Befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 soll der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.
Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 Abs. 3a EStG)	Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten Folgemonats nach der Einfuhr, wenn ein zollrechtliches Aufschubkonto genutzt wird.
Degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG)	Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt werden, mit maximal 25 %, aber gedeckelt auf das 2,5-fache der derzeit geltenden AfA.
E-Dienstwagenprivileg (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 EStG)	Rückwirkend ab 01.01.2020 Anhebung der Kaufpreisgrenze für die begünstigte Besteuerung von reinelektrischen Dienstwagen von 40.000 Euro auf 60.000 Euro.
Anhebung Freibetrag gewerbsteuerliche Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG)	Erhöhung des Freibetrags auf 200.000 Euro für die Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 lit. a bis f GewStG unbefristet ab dem EZ 2020.
Erhöhung der Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG)	Unbefristete Erhöhung des Ermäßigungsfaktors zur Gewerbesteueranrechnung auf von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuermessbetrags.
Erhöhung der Bemessungsgrundlage für steuerliche Forschungszulage (§ 3 Abs. 5 FZulG)	Verdoppelung der maximalen Bemessungsgrundlage für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2026 entstandene förderfähige Aufwendungen auf 4 Mio. Euro.
Verlängerung der Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG	Befristete Verlängerung der Reinvestitionsfrist um ein Jahr, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endenden WJs noch vorhanden ist und aufzulösen wäre.
Verlängerung der Frist nach § 7g EStG (§ 52 Abs. 16 EStG)	Befristete Verlängerung der Frist für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen, die in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 endenden WJ beansprucht wurden, um ein Jahr auf das vierte des dem Abzug folgenden WJs.
Kinderbonus und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	Kinderbonus von 300 Euro in zwei Einmalbeträgen von 200 und 100 Euro für jedes Kind, das im Kalenderjahr 2020 mindestens einen Monat Anspruch auf Kindergeld hatte; Verrechnung mit Kinderfreibetrag im Rahmen der Günstigerprüfung; Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 2.100 Euro auf nunmehr 4.008 Euro (§ 24b Abs. 3 Satz 2 EStG).
Verlängerung der Verfolgungsverjährung (§ 375a AO, § 376, Abs. 3, Abs. 4 AO)	Verlängerung der absoluten Verfolgungsverjährung in § 376 Abs. 3 Satz 1 AO auf 25 Jahre; Möglichkeit der Anordnung einer Einziehung von Steueransprüchen nach §§ 73-73c StGB in Fällen der Steuerhinterziehung (§ 375a AO).

4. Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen (5. MantelVO) - Stand: Verkündung im BGBl. I 2020, S. 1385 vom 29.06.2020

Änderung der GewStDV (§ 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV)	Beschränkung des sog. Bankenprivilegs bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG auf konkret dem § 1 Abs. 1 des KWG unterfallende Kreditinstitute (Änderung des § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStDV).
Änderung weiterer Verordnungen	Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen (LStDV); Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen und Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen (EStDV); Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten elektronischen IT-Ausfuhrkassenzettel-Beleg (UStDV); Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV).

5. Verbrauch- und Luftverkehrsteuer-Übermittlungsverordnung (VerStDÜV) - Stand: Verkündung im BGBl. I 2020, S. 1960 vom 31.08.2020

Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer

Die Verordnung schafft den rechtlichen Rahmen für eine umfassende elektronische Übermittlung insbesondere von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten.

6. Siebtes Kraftfahrzeugsteuer-Änderungsgesetz (7. KraftStÄndG) - Stand: Verkündung im BGBl. I 2020, S. 2184 vom 22.10.2020

CO2-Tarifkomponente (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 lit. c KraftStG)

In sechs Stufen ansteigende CO2-Komponente des Kraftfahrzeugsteuertarifs für ab dem 01.01.2021 neu zugelassene Pkw mit exponentiell-progressiven Steuersätzen von 2 bis 4 Euro je g/km bezogen auf die verkehrsrechtlichen CO2-Prüfwerte.

Ausweitung der Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge (§ 3d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KraftStG)

Verlängerung des Erstzulassungszeitraums für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge für Neuzulassungen bis 31.12.2025 und Begrenzung der Dauer der Steuerbefreiung bis längstens 31.12.2030.

Weitere Maßnahmen

U.a. Kfz-Steuernachlass von 30 Euro für maximal fünf Jahre für besonders emissionsarme Pkw mit Verbrennungsmotor mit CO2-Prüfwerten bis 95 g/km mit Erstzulassung im Zeitraum 12.06.2020 bis 31.12.2024 (§ 10b KraftStG).

7. MLI-UmsG (Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24.11.2016) - Stand: Verkündung im BGBl. II 2020, S. 946 vom 27.11.2020

Anwendungsbereich des Multilateral Instruments (MLI) in Bezug auf einzelne DBA

Anwendung des MLI auf 14 DBA, sog. „Covered Tax Agreement“ (CTA), u.a. Österreich, die Niederlande, Luxemburg. Anders als im Referentenentwurf vom 02.04.2020 sollen die DBA mit Island und den Niederlanden nicht mehr über das MLI angepasst werden, stattdessen wurden Malta und Rumänien aufgenommen.

Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens (Art. 6 MLI-UmsG)

Ergänzung der Präambel der betroffenen DBA.

Verhinderung von Abkommensmissbrauch (Art. 7 MLI-UmsG)

Einführung des Principal Purpose Test (PPT). Deutschland entscheidet sich gegen die Limitation on Benefits (LOB) Regelung.

Verständigungsverfahren (Art. 16 MLI-UmsG)

Verständigungsverfahren („Mutual Agreement Procedure“ - MAP) als Mindeststandard zur Streitbeilegung („Dispute Resolution“) der Besteuerungskonflikte zwischen den Staaten.

Gegenberichtigung (Art. 17 MLI-UmsG)

Möglichkeit einer unilateralen Gegenberichtigung in bestimmten Verrechnungspreisfällen.

8. Zweites Familienentlastungsgesetz (2. FamEntlastG) - Stand: Veröffentlichung im BGBl. I 2020, S. 2616 vom 07.12.2020

Einkommensteuertarif

Anhebung des Grundfreibetrags um 336 Euro im VZ 2021 und um weitere 240 Euro VZ 2022 sowie Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs (§ 32a Abs. 1 EStG).

Kindergeld

Erhöhung des Kindergelds ab 01.01.2021 um 15 Euro, der Kinderfreibeträge ab dem VZ 2019 um 144 Euro sowie Einführung weiterer Entlastungen für Familien (§ 66 Abs. 1 EStG).

Sonstiges

Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen.

9. Versicherungsteuerrechtsmodernisierungsgesetz (VersStRModG) - Stand: Veröffentlichung im BGBl. I 2020, S. 2659 vom 09.12.2020

Neuregelung des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten des EWR (§ 1 Abs. 2 VersStG)

Besteuerung der Risiken unabhängig von Wohnort, Aufenthalt oder Sitz des Versicherungsnehmers (sog. Sondertatbestände, § 1 Abs. 2 VersStG).

Weitere Änderungen

Neuregelung des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen Staaten des EWR, Einschränkung der Steuerbefreiung im Hinblick auf bestimmte Personenversicherungen ab 01.01.2022, verstärkte Anzeige-, Mitwirkungs- und Informationspflichten des Versicherungsnehmers sowie verpflichtende Einführung der Abgabe elektronischer Steueranmeldungen für alle Steuerentrichtungsschuldner.

10. Behinderten-Pauschbetragsgesetz - Stand: Veröffentlichung im BGBl. I 2020, S. 2770 vom 14.12.2020

Entlastungen für Menschen mit Behinderung	U.a. Verdoppelung der Behinderten-Pauschbeträge je nach Grad der Behinderung auf bis zu 7.400 Euro, Anpassung der Systematik an das Sozialrecht und Gewährung eines Pauschbetrags ab einem Behinderungsgrad von 20 (statt wie bisher 25) (§ 33b Abs. 3 EStG). Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags von bis zu 4.500 Euro, je nach Merkzeichen (§ 33 Abs. 2a EStG).
Entlastungen für pflegende Angehörige	Neufassung und Erweiterung des Pflege-Pauschbetrags für Angehörige (§ 33b Abs. 6 EStG).

11. Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) - Stand: Veröffentlichung im BGBl. I 2020, S. 3096 vom 28.12.2020

Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets	Umsetzung von zentralen Aspekten, wie bspw. eines (Mini-)One-Stop-Shops für Fernverkäufe innerhalb der EU und aus nicht-EU-Ländern, die Senkung der Lieferschwelle für Fernverkäufe auf 10.000 Euro und die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer.
Lohnsteuerliches Zusätzlichkeitserfordernis	Gesetzliche Definition einer Arbeitgeberleistung, die „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfolgt in neuem § 8 Abs. 4 EStG.
Neufassung und Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags nach § 7g EStG	U.a. Erhöhung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % und Festlegung einer einheitlichen Gewinngrenze von 200.000 Euro.
Country-by-Country Reporting	Annäherung der deutschen Regelung an die OECD-Vorgaben durch Streichung der Wörter „ausgehend vom Konzernabschluss des Konzerns“ (§ 138a Abs. 2 Nr. 1 AO).
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen	Anpassung bei der Hinzurechnung von Beteiligungsverlusten nach § 8 Nr. 8 GewStG für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds.
Verlängerung der Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld	Die Steuerfreiheit einer Aufstockung des Kurzarbeitergelds durch den Arbeitgeber auf bis zu 80 % des Soll-Entgelts wird bis zum 31.12.2021 verlängert, § 3 Nr. 28a EStG.
Anhebung der verrechenbaren Verluste aus Termingeschäften und dem Forderungsausfall	Erhöhung der Höchstgrenze für verrechenbare Verluste aus Termingeschäften und aus dem Forderungsausfall von 10.000 Euro auf 20.000 Euro im Jahr (§ 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG).
Reform des Gemeinnützigkeitsrechts	Verbesserungen im Gemeinnützigkeitsrecht darunter u.a. eine Anhebung der Grenze des vereinfachten Spendennachweises auf 300 Euro und eine Erhöhung der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen.
Einführung einer Homeoffice-Pauschale	Befristete Gewährung einer Pauschale i.H.v. 5 Euro pro Tag (höchstens 600 Euro pro Jahr), die dem Arbeitnehmer für in der häuslichen Wohnung (keine Anforderungen an ein Arbeitszimmer) ausgeübte Tätigkeiten gewährt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG).
Entsprechende Anwendung des § 8d KStG auf gewerbsteuerliche Fehlbeträge	Gesondertes gewerbsteuerrechtliches Antragsrecht für die entsprechende Anwendung des § 8d KStG auf gewerbsteuerrechtliche Fehlbeträge, für die Fälle, in denen es an nicht genutzten (körperschaftsteuerrechtlichen) Verlusten fehlt (§ 10a Satz 12 GewStG).
Zusammenfassende Meldung beim Konsignationslager	Ergänzung der Regelungen zu Angaben in der Zusammenfassenden Meldung bei Anwendung der mit dem JStG 2019 geschaffenen Konsignationslagerregelung.
Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung	Verlängerung der Verjährungsfrist für die in § 376 AO genannten Fälle der besonders schweren Steuerhinterziehung von 10 auf 15 Jahre.
Forschungszulage	Vermeidung von Mehrfachförderung durch neue Vorschrift zur Unterauftragsvergabe im Fall von Auftragsforschung. Klarstellung, dass die Anrechnung der Forschungszulage auf die festgesetzte Ertragsteuer zu einer (steuerfreien) Steuererstattung führt, wenn die Forschungszulage größer ist als die Steuerschuld, auf die die Forschungszulage angerechnet wird.
Weitere Detailänderungen	Weitere Änderungen im Einkommensteuergesetz, Investmentsteuerrecht, Erbschaftssteuergesetz, Grundsteuergesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Bewertungsgesetz sowie in der Abgabenordnung.



National Office Tax

© 2021
Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights reserved.

Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 15572

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.